

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Neufestsetzung der **Fassungsbereiche = (Zone WI)** für das Wasserschutzgebiet „**Safferstetten**“ der Wasserversorgung der Gemeinde Bad Füssing;

Amtlicher Entwurf der **Änderungsverordnung**;

Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG;

Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.2/2012-44

1. Vorhaben

Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- hat den Amtlichen Entwurf einer Änderungsverordnung zur Anpassung der Fassungsbereiche (= Zone WI), der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung „**Safferstetten**“ zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bad Füssing erstellt und führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren durch.

Von der Gemeinde Bad Füssing wird das Wassergewinnungsgebiet „Safferstetten“ zur Trinkwasserversorgung genutzt. Für die Fassungsbereiche wird nach § 51 WHG i.V. mit Art. 31 BayWG die Neuausweisung beantragt. Für die Zonen II, III A und B, sowie für den VO-Katalog sind keine Änderungen vorgesehen.

➤ Antragsteller Gemeinde Bad Füssing
Postfach 1105
94067 Bad Füssing

➤ Wasserschutzgebiet - Fassungsbereiche

Im Rahmen der Neuausweisung sollen für die folgenden Brunnen die Fassungsbereiche (Zonen I) neu festgelegt werden:

Zone I von	Flachbrunnen FB I	Flur-Nr. 6537/316, Gem. Eggfing a.Inn
	Flachbrunnen FB II	Flur-Nr. 6534/ 149 , Gem. Safferstetten
	Flachbrunnen FB III	Flur-Nr. 6537/316, Gem. Eggfing a.Inn
	Flachbrunnen FB V	Flur-Nr. 6537/315, Gem. Eggfing a.Inn
	Tiefbrunnen TB I,	Flur-Nr. 6537/316, Gem. Eggfing a.Inn
	sowie für den außerhalb der bestehenden Zone I in Zone II liegenden	
	Flachbrunnen FB VI	Flur-Nr. 6537/297, Gem. Eggfing a.Inn

Die bestehende Zone I wird damit verkleinert und mit den verbleibenden Flächen zur bestehenden Zone II zugeschlagen.

Mit gleichem Schreiben wurde von der Gemeinde Bad Füssing die wasserrechtliche Bewilligung für die o.g. Flachbrunnen (FBr) und die wasserrechtliche Genehmigung für den Tiefbrunnen (TBr) zum Zutagefördern von Grundwasser neu beantragt:

Maximale Momentanentnahme	FBr: 60,0 l/s	TBr 30 l/s
Jahresentnahme	850.000 m ³ /a	350.000 m ³ /a
Gesamt	FBr + TBr: 983.000 m ³ /a	

Dies ist in einem gesonderten Gutachten behandelt.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Bad Füssing beantragt die Neuausweisung der Engeren Schutzzonen für die Flachbrunnen I/II/III/IV/VI und den Tiefbrunnen TBr I im Wassergewinnungsgebiet (WGA) „Safferstetten“. Für die Flachbrunnen I-V war bisher ein gemeinsamer Fassungsbereich durch die Verordnung vom 12.4.1995 festgelegt, für den Flachbrunnen VI und den Tiefbrunnen I besteht bisher noch kein ausgewiesener Fassungsbereich. Der ehemalige Flachbrunnen IV wird nicht mehr genutzt.

Der gemeinsame Fassungsbereich der FBr I-V soll aufgelöst und für die einzelnen Brunnen werden separate Fassungsbereiche ausgewiesen. Die Restflächen der bisherigen Zone I werden dann der Zone II zugeschlagen. Für den Brunnen VI, für den bisher noch kein Fassungsbereich ausgewiesen war und der in der bestehenden Zone II liegt (direkt angrenzend an die bisherige Zone I), soll ebenfalls ein Fassungsbereich ausgewiesen werden. Gleiches gilt für den Tiefbrunnen I, dieser liegt aber innerhalb der bisherigen Zone I.

Hauptgrund der Neuausweisung ist v.a. eine Erleichterung der Bewirtschaftung der Flächen. Zum einen ist die Vegetation leichter zu pflegen, wenn die einzelnen Fassungsbereiche auf das notwendige Maß beschränkt sind, zum anderen fällt dann auch das Aufbereitungsgebäude aus der Zone I heraus, was dessen Pflege, Wartung und auch Betrieb erleichtert. Die bestehende Zone I (einschl. der Fläche des FBr. VI) ist im Eigentum der Gde. Bad Füssing und eingezäunt.

Die Einzelheiten sind dem amtlich ausliegenden Verordnungsentwurf zu entnehmen, welcher vom Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- nach Prüfung der Sachverständigengutachten erstellt wurde.

2. Auslegung

Der amtliche Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere mit den Grundstücksverzeichnissen der Anlagen 1a, den Schutzgebietslageplan in der Anlage 1b 1.1, Anlage 1b 1.2 und Anlage 1b 1.3, die Anlage 2b (Maßgaben zu wassergefährdenden Stoffen, neue AwSV), die Antragsunterlagen/Planunterlagen des Büro Dr. Prösl und die Planunterlagen des Ing. Büros Hausmann + Rieger die mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 15.05.2014 versehen sind, (einschl. des privaten hydrogeologischen Gutachtens) **und** das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau als amtlicher Sachverständiger Nr. W - 4536.1 vom 15.05.2014 (**zum Wasserschutzgebiet**) und das Gutachten des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft Nr. 42 – 4532.1 – PA116 (zur gehobenen Erlaubnis) vom 15.05.2014, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau zur Prüfung nach dem UVPG vom 15.05.2014 (einschließlich Anschreiben vom 15.05.2014), **liegen** gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

in der Zeit vom 07.05.2018 bis 06.06.2018

- bei der Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 – 8, 94072 Bad Füssing
 - oder bei der Gemeinde Kirchham Kirchplatz 3, 94148 Kirchham
- während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:

Zusätzlich können der amtliche Verordnungsentwurf sowie die digitalen Schutzgebietslagepläne, die Gutachten und Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, sowie die dazugehörigen Planunterlagen/Antragsunterlagen im Internet unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei den o.g. Auslegungsgemeinden.

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Passau hiermit das öffentliche Anhörungsverfahren durch (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= **bis zum 20.06.2018**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 – 8, 94072 Bad Füssing, oder bei der Gemeinde Kirchham, Kirchplatz 3, 94148 Kirchham, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 20.06.2018** beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 – 8, 94072 Bad Füssing, oder bei der Gemeinde Kirchham, Kirchplatz 3, 94148 Kirchham schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigung nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

Hinweis UVPG: Die beabsichtigte Änderungsverordnung der Wasserschutzgebietsverordnung ist **kein** Vorhaben nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-.

4. Erörterungstermin

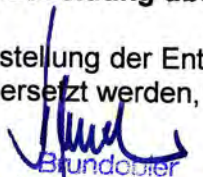
Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.


Bürgermeister
1. Bürgermeister

Unterschrift der Gemeinde



Aushang am: 26.03.2018

Abnahme am: 21.06.2018